

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 11 (1897)

Heft: 1

Artikel: Die Siegel der Luzernerischen Landschaft : mit zwei Siegeltafeln

Autor: Liebenau, T. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES

Schweizer. Archiv für Heraldik

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE D'HÉRALDIQUE

Paraissant trimestriellement



1897

ANNÉE XI
Jahrgang

N° 1.

Abonnements- Abonnementspreis	}	Fr. 5.25	<i>pour la Suisse für die Schweiz</i>	Fr. 6.—	<i>pour l'Etranger. für's Ausland.</i>

Pour affaires de rédaction et d'abonnements
s'adresser à

Redaktions und Abonnements- Angelegenheiten
besorgt

M. JEAN GRELLET, Rédacteur, NEUCHÂTEL.

Sommaire Inhalt

{ Die Siegel der Luzernerischen Landschaft, von Th. von Liebenau. — Zwei Saxische Grabsteine, von J.-R. Rahn. — Nobiliaire du Pays de Neuchâtel. — Das Künstlerwappen in der Schweiz, von Josef Zemp. — Quatre Ex-libris de Martin Martini, par Jean Grellet. — Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, von F. Jecklin. — Armes de Guillaume de la Baume, par Max de Diesbach. — Betrachtungen über die Heraldik in der Architektur, von Paul Ganz. — A propos des Armoiries d'Avenches, par J. Mayor. — Glasgemälde von Einigen, von W.-F. von Mülinen. — Familles de Montbovon. — Eine Weihinschrift, mit Wappen von 1480, von E.-A. Stöckelberg. — Chronique de la Société Suisse d'Héraldique. — Nécrologie.

Die Siegel der Luzernerischen Landschaft.

Mit zwei Siegeltafeln.

Von Dr TH. VON LIEBENAU.

Wenn in der Schweiz das grössere Publikum, ja selbst die kleine Zahl ernster Forscher, den Arbeiten der Heraldiker und Sfragistiker bis anhin so äusserst geringe Aufmerksamkeit schenkte, so geschah dies wohl meist mit Rücksicht auf die Zwecke, welche diese Gelehrten verfolgten. Die Einen liessen sich mehr durch persönliche als sachliche Zwecke leiten; die Heraldik und Sfragistik interessierte sie nur insoweit, als selbe zu ihrer Familie und deren Verzweigung in irgend einem Zusammenhange stand. Bei anderen leuchtete die Tendenz hervor, die Heraldik und Sfragistik der Dekorationsmalerei dienstbar zu machen, beziehungsweise praktisch zu verwenden. Eine sehr ehrenwerte Gruppe verfolgte allerdings höhere Ziele, wissenschaftliche Zwecke. Sie sammelte und reproducierte Siegel und Wappen, welche durch hohes Alter, kunstgeschichtlichen Wert oder als Symbole von Personen, Stiften, Städten und Corporationen, die tief in das Leben des Heimatlandes eingriffen, ein gewisses Interesse beanspruchten. In neuerer Zeit kamen auch die bürgerlichen und zünftischen Wappen zu Ehren. An wirklich bedeutungsvollen, sehr verdienstlichen Publikationen ist kein Mangel, sofern hauptsächlich das heraldische Gebiet berücksichtigt wird. Weniger hervorragend sind die

Leistungen der Schweizer auf dem Felde der Sfragistik, obwohl auch hier treffliche Vorarbeiten und einige mustergültige Publikationen für die Zeit des Mittelalters vorliegen.

Allein selbst die in vielfacher Beziehung verdienstliche Sammlung der Städte- und Landessiegel der Schweiz in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich konnte nicht befriedigen, da sie zu lückenhaft war und nicht einmal die Siegel der Gerichte, geschweige denn jene der kleinern Ämter und Twinge berücksichtigte. Diese aber repräsentieren ja doch die breiteste Klasse der Bevölkerung. Mit den Siegeln jener Gemeinden, die erst nach dem Schlusse des Mittelalters auftauchen, glaubte man sich gar nicht befassen zu müssen, wie ja auch sonderbarer Weise die meisten Urkundenbücher der Schweiz das Jahr 1500 nicht überschreiten, ja kaum erreichen, während die Schweiz ihren politischen Höhepunkt doch erst mit der Epoche erreicht, wo sie als Schiedsrichterin im Kampfe um das europäische Gleichgewicht auftritt. Der Rückschlag dieser Bewegung auf die Schweiz blieb nicht aus und wirkte zeitweise in mehreren Vororten der Eidgenossenschaft so entschieden und nachhaltig ein, dass gerade diese neue Aera mit weit mehr Recht als die Wende der alten und neuen Zeit betrachtet werden könnte.

Ein Hauptfehler bei den Forschungen auf dem Gebiete der Heraldik und Sfragistik in der Schweiz bestand sodann auch darin, dass man diese beiden Hilfswissenschaften der Geschichte rein nur an und für sich, statt in beständiger Verbindung mit der politischen und Rechtsgeschichte betrieb. So wurde und blieb die Heraldik und Sfragistik unfruchtbar, weil sie für die Geschichte scheinbar keine Resultate zu Tage förderte; man betrachtete sie gewissermassen als eine Spielerei und räumte ihr nur ein bescheidenes Plätzchen unter den unnützen Künsten und Wissenschaften ein.

Bei diesem abfälligen Urtheile wirkten allerdings auch die Gebrechen mit, welche aus der Zeit der frühern Heraldiker sich vererbt haben: ein gewisser Mangel an Kritik. Die Wappen fremder Familien werden von unsern alten Heraldikern mit denen der gleichnamigen Schweizer-Geschlechter verwechselt; Wappen von Familien werden mit solchen von Burgen und Orten verwechselt, so z. B. von den beiden Cysat von Luzern, von Wegmann, u. a.

Wie nützlich aber die Sfragistik für die politische und Rechtsgeschichte sein kann, ersehen wir z. B. aus den Resultaten einer Studie über die Gemeinde- und Gerichtssiegel von Luzern.

Ziemlich allgemein ist die Ansicht verbreitet, der schweizerische Bauernkrieg von 1653 habe der Gemeinde-Autonomie den Todesstoss versetzt; seit dieser Epoche, versichert man, habe das Landvolk der immer weiter sich ausdehnenden Macht der Landvögte geduldig weichend ein Schlummerleben geführt, bis die grosse französische Revolution dem Staatsabsolutismus ein jähes Ende bereitete. Man verweist hiebei gelegentlich wohl auch darauf, dass einzelne Ämter an den Bundesbrief vom Jahre 1653 in Huttwyl früher nicht übliche Siegel hängten, wie z. B. die luzernerische Vogtei Rothenburg, und dass die siegreichen Städte den besiegten Bauern das Siegelrecht entzogen, wie Basel den Liestalern. Sind somit die Siegel — wie schon der zugerische Siegel- und Pannerstreit vom Jahre 1404 zeigt — die Signale der Autonomie, so ist es höchst auffällig, wie man bis anhin die Tatsache rein ignorierte, dass seit 1722 weitaus die meisten

luzernerischen Gemeinden und Ämter Siegel führten, und zwar nicht bloss diejenigen, die 1653 treu zur Regierungen standen oder seit alter Zeit Siegel und Panner besessen hatten, wie die Vogtei Wäggis, Habsburg, Merischwand, die Städte Sursee und Sempach, das Land Entlebuch, die Gerichte Malters und Horw, sondern auch solche, die vor 1653 gar nie ein Siegel gebraucht hatten, wie Büren und Triengen, Wykon, Wolhusen, Ebikon, Knutwyl, etc.

Dass jene Vogteien, welche vom Rate von Luzern ein Siegel erhalten hatten, dasselbe bis 1798 fortführten, ist begreiflich. Allein für die meisten luzernerischen Landvogteien liegt vor 1722 gar keine Concession für den Gebrauch eines Siegels vor. Vielmehr ist die Tatsache bezeugt, dass nur die Landvögte siegeln und die daherigen Taxen beziehen sollen ¹⁾. Für die Landvogtei Habsburg kennen wir allerdings einen am 27. September 1653 verliehenen Pannerbrief, laut welchem das Recht erteilt wird, im rothen seidenen Panner eine weisse Burg zu führen « und darauf ein vergulter Habicht » mit der Inschrift : Inconcussae fidei symbolum ! Nun führte aber schon laut Concession von Freitag vor Fabian und Sebastian 1595 die Grafschaft dieses Bild im Panner und Wappen, niemals aber im Siegel ; neu war nur die Inschrift und die Farbe des Habichts. Dagegen nahm die Gemeinde Meggen das Pannerbild in ihr Gemeindesiegel auf, fügte einen grünen Dreiberg und die erklärende Inschrift hiez zu : HSPG M = Habsburg Meggen, obwohl nicht Meggen, sondern seit 1653 Root als Hauptort der Landvogtei erklärt worden war. Hiez zu machen wir noch darauf aufmerksam, dass das *Wappen* der Landvogtei Habsburg z. B. schon auf den Luzerner-Talern von 1518, 1553 und 1603, auf Ämter- und Standesscheiben, wie auf Jesuiten-Prämien und auf Martinis Grundriss von 1597 gleich demjenigen der andern luzernerischen Vogteien erscheint, wodurch für die spätern Panner wie für die Gemeinde-, Ämter- und Gerichtssiegel die Vorlage gegeben war.

Im Gebiete von Luzern stehen die Gerichts- und Gemeindesiegel im innigsten Zusammenhange mit dem Hypothekarwesen, nicht mit dem Feudalwesen, wie man glauben sollte.

Die Amts- und Gemeinde-Gerichte hatten bei Errichtung von Hypotheken die Würdigung der Unterpfande vorzunehmen ; sie hatten bei Handänderungen, Erbteilungen, Vogtrechnungen, etc., mitzuwirken ; sie hatten zahlreiche Zeugnisse auszustellen. Allein in all diesen Fällen bediente sich seit 1396, resp. 1514 fast nur das Land Entlebuch und die Städte Sempach, Sursee zur Beglaubigung statt der Unterschrift eines Siegels. In allen andern Ämtern und Vogteien dagegen unterzeichneten oder siegelten einzelne Amtsschreiber, Fleckenschreiber, Untervögte, Weibel oder Geschworne diese Documente. Alle wichtigern Aktenstücke besiegelte der Landvogt, namentlich alle Hypothekar-Instrumente. Er bezog hiefür eine bestimmte Taxe. Als 1653 die Klagen über die Siegeltaxen einliefen, beschränkte man mehr und mehr das Siegelrecht des Landvogtes. Das grosse Güldenmandat von 1669 fordert noch die Unterschrift, nicht aber das Siegel der Unterpfand-Würdiger ²⁾. Da aber viele Geschworne nicht schreiben konnten, bedienten sie sich eines Siegels.

Allein Siegel wie Unterschriften wurden zuweilen gefälscht. Die Siegelfälschung

¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte, II, 232.

²⁾ Segesser, Rechtsgeschichte, IV, 93.

war um so leichter, weil die Privatsiegel der Geschwornen meistens kunstlose Gebilde waren, welche neben den Initialen gemeiniglich nur jene Hausmarken enthielten, mit welchen seit alter Zeit die Bauern ihr Vieh und Geräthe zu zeichnen pflegten.

Anlässlich der Revision des Güldenmandates wurde von einer Grossrats-Commission den 30. Mai 1703 vorgebracht: «Weylen bey Enderung der Weyblen in den Ämptern auch die Pütschier geendert werden und solche Pütschier zur Zeit leichtlichen können nacher gestochen werden: stellet man Meinen gnädigen Herrn anheim, ob es nicht thunlich were, das ein jedes Ampt ein Insigel mit des Ampts-Wappen und Patronen machen liesse, wie das dermahlen Entlibuch sein eigen Landtsiegel hat, also auch Horw, etc., welche sobald nicht nachzuahmen werent.

Die Furcht, dass die Ämter als solche hiedurch zu höherer Bedeutung und Selbständigkeit gelangen könnten, mag mit eine Ursache gewesen sein, diese Anregung vorläufig fallen zu lassen. Erst etwas später wurde auf veränderter Basis der Anregung Folge gegeben. Das Güldenmandat vom 28. Februar 1722 bestimmte in Artikel XI, Jedes Gericht soll sein eigenes Pittschaft haben, und sobald selbige verfertigt, die Copeyen (Entwürfe zu den Gülden) mit solchem Siegel und nicht mehr von des Untervogts, Weibels, Richters, oder Ammanns Siegel besiegelt werden ¹⁾.

Statt der Ämter oder Landvogteien erhielten also die Gerichte Siegelrecht. Diese fassten aber das Mandat nicht buchstäblich auf, sondern interpretierten es dahin, jedem Orte, an welchem abwechselnd eine Gerichtssitzung gehalten werde, jedem alten Dinghofe, der altem Gebrauche gemäss, einen Geschworenen in das Gericht zu senden habe, stehe das Recht zu, ein eigenes Siegel zu führen. So schafften z. B. die zum Gericht Emmen gehörigen Höfe Rotterswyl und Heredingen Siegel an.

Einzelne Gemeindgerichte beeilten sich, Siegel anzuschaffen, in welchen bald die Wappen des Amtes und seiner Patrone, bald die Wappen der vormaligen Gerichtsherrn und die Schutzpatrone einzelner Kirchen und Kapellen oder auch nur die Insignien dieser Heiligen mit mehr oder weniger deutlichen Inschriften angebracht wurden. Nur wenige Gemeinden wählten heraldische Bilder. Hiebei ist auffällig, dass einzelne grosse Gerichte ganz kleine Siegel führen, kleine Gemeinden oder Höfe hingegen grosse, oder selbst kleinere und grössere Siegel neben einander. Zweier Siegel bedienten sich die kleinen Gemeinden Adligenschwyl und Greppen; dreier Wäggis. Das kleine Geuensee und der winzige Weyler Adelwyl führen gleich der grossen Gemeinde Neuenkirch und dem alten, aber kleinen Hofe Schwanden, grosse Siegel. Auffällig klein sind dagegen die Siegel der volkreichen Gemeinden Wolhusen, Root, Hochdorf.

Wenn so viele Gemeinden des Kantons Luzern im Siegel den Kirchenpatron führen, so schon vor dem Mandate von 1720 Kriens und Horw, etc., so rührt dies daher, dass die Geistlichen in alter Zeit, wo sie als Gerichtschreiber zu funktionieren hatten, und namens der Gemeinde siegelten, in ihrem Siegel gewöhnlich den Kirchenpatron anbringen liessen. Mit Rücksicht auf diese Patronen der Gaukirchen hiess die Vogtei Willisau auch das Petersamt, Münster das St. Michaels- oder Chel-Amt, Knutwyl das Stephansamt.

Auffällig ist dagegen die Wahrnehmung, dass z. B. im Siegel der Gemeinde Root

¹⁾ Staatsprotokoll I, 52.

jene Hausmarke fehlt, die einst laut Urkunde von 1458 auf jene 60 Brode gedrückt wurde, welche aus den Zehntfrüchten vom Stift Zofingen und seinem Rechtsnachfolger gebacken und auf die freien und fallpflichtigen Höfe in Root verteilt werden mussten und ebenso auffällig ist die andere Wahrnehmung, dass auch nicht einer der Keller- und Meyerhöfe des Stiftes Luzern ein Symbol im Wappen führt, welches den Zusammenhang mit dem St. Leodegarstifte verrät, während in der Ostschweiz der Bär oder Steinbock so oft an den uralten Verband mit St. Gallen oder Chur erinnert.

In manchen Gerichten hingegen, namentlich im Amt Willisau und Ruswyl machte sich eine entschiedene Opposition gegen das Mandat von 1722 geltend, indem man nach alter Vatersitte die Gültentwürfe nur unterzeichnete und mit Privatsiegeln der primitivsten Art noch bis 1737 versah. Im Amte Willisau waren bis 1730 nur in Buchs und Schötz Gemeindesiegel vorhanden. Im Amte Ruswyl scheinen sogar vor 1798 weder Gerichts- noch Gemeindesiegel eingeführt worden zu sein. In Dietwyl unterzeichnete noch 1737 die Gültconcepte der Schullehrer.

Hatte der Rat Gerichtssiegel gewünscht, so entstanden neben denselben auch Amts- und Gemeindesiegel.

Um nicht längst bekannte und durch Herrn E. Schulthess trefflich abgebildete Siegel nochmals besprechen zu müssen¹⁾, nehmen wir von der Aufzählung und Beschreibung der Stadtsiegel von Luzern Umgang, zumal die bis anhin nicht publicierten Siegel des XVII. und XVIII. Jahrhunderts nur geringen Kunstwerth besitzen und meist den bekannten Typus zeigen.

Wir betrachten in der Folge die einzelnen Siegel der Landschaft Luzerns in der historischen Gliederung, die in der luzernerischen Geschichte bis 1798 eingeführt war.

Demnach beginnen wir I. mit der *Landvogtei Willisau*:

Das freie Amt Willisau führte in den Jahren 1400-1430 ein eigenes Rundsiegel, welches den wachsenden roten Löwen im goldnen Felde zeigt. Um dieses in einem Spitzschilde stehende Wappenbild zieht sich die Inschrift: S . VNIVERSIT . LIBRI . OFFICITE . DE . WILLISOW. Nach der Erwerbung des freien Amtes und der damit vereinigten Grafschaft Willisau durch die Stadt Luzern verlor das freie Amt bald das Siegelrecht; der Grafschaft blieb dagegen noch das Pannerrecht.



S. des Amtes Willisau 1400.

Im Lager zu Alexandria erteilte Cardinal Matthäus Schinner am 24. Juli 1512 der Grafschaft Willisau (Comitatus Wildensau) auf Bitte des Landvogtes Melchior zur

¹⁾ In Bezug auf das älteste schildförmige Siegel mit dem Sparren verweise ich auf das sehr ähnliche Siegel, welches die Inschrift trägt: S . FRIDERICI . SCVLT . I . SCAFHV (Schaffhausen).

Gilgen für die dem Papste geleistete Hilfe das Recht, über dem Löwen das Kreuz Christi und die päpstlichen Schlüssel im Panner zu führen. Von diesem Pannerbriefe machte das Amt aber erst 1599 mit Bewilligung des Rates von Luzern Gebrauch. Wie das Amt Entlebuch erhielt auch die Landvogtei Willisau nach dem sog. Zwiebelenkriege wieder ihre verlorenen Rechte. Seither nahmen die Landvogtei und die Stadt wieder ihr Siegelrecht in Anspruch. Zuerst begegnet uns 1514 das gemeinsame, bereits bei Schulthess abgebildete Siegel, welches St. Petrus, den Amtspatron, auf dem Sessel sitzend, mit dem Himmelsschlüssel darstellt; zu seinen Füßen ist im Spitzschilde der Löwe angebracht. Die Inschrift dieses Siegels lautet: ✠ COMTATUS ✠ ET ✠ OPIDI ✠ WILLISOW ✠.

Noch 1709 wurde das Siegel benutzt. Die Behauptung, dass ein ähnliches Siegel existierte, das durch seine Inschrift als blosses Stadtsiegel bezeichnet wurde, indem die Inschrift durch Auslassung der Worte COMTATUS ET verändert wurde, ist unrichtig. Es kommen allerdings verschiedene Abdrücke vor, in denen die Inschrift undeutlich ist. Dagegen ist richtig, dass 1604 der Rat von Luzern der Stadt Willisau ein eigenes Siegel bewilligte und noch 1607 verordnete, dass das gemeinsame Siegel für Grafschaft und Stadt beim Schultheissen liegen soll.

Bald nach 1722 wurde das kleine Stadtsiegel von Willisau eingeführt, das nur den Löwen im goldenen Felde zeigt, zwischen dessen Pranken der Buchstabe W steht.

Im Siegel des Priesterkapitels Willisau sehen wir Madonna zwischen Petrus und Paulus.

Die Gemeinde *Alberswyl* im Amte Willisau führt im kunstlos gearbeiteten Siegel das Bild ihres Kapellenpatrons Blasius im bischöflichen Ornate, in der Linken den Bischofsstab, in der Rechten zwei Kerzen haltend. Darüber die Initialen A W. (Fig. 1).

Der Twing *Altbüren* zeigt in seinem Siegel auf weissem Felde im Schildesfuss den grünen Dreieck — eine Anspielung auf das grünenbergische Besitztum in der Gemeinde — mit einem in ein Kleeblatt auslaufenden Sparren. (Fig. 2).

Die Gemeinde *Altishofen* wählte als Siegelbild das Wappen ihrer Herrschaft, im senkrecht gespaltenen Schilde heraldisch rechts das schwarze Zelt im goldenen Felde (Spitzenschnitt) links zwischen zwei Sternen ein lateinisches A. (Fig. 3).

Die neuen Pfarrsiegel (von c. 1860) dagegen zeigen nur das schwarze Zelt, das eine darüber das Brustbild des Bischofs Martin.

Der Twing *Bodenberg* nahm in sein Siegel einen Dreieck auf, über dem ein lateinisches B steht.

Die Gemeinde *Briseck* versuchte sich ein redendes Wappen zu geben. Auf einem wohl verbundenen Mehlsacke brachte sie ein B an.

Die Gemeinde *Buchs*, die 1730 von ihrem Siegelrechte Gebrauch machte, folgte diesem Beispiele. Über dem entwurzelten Buchsbaum sehen wir die erläuternden Initialen B V.

Als Twingherrn von *Casteln* führen die Sonnenberg seit 1680 das mit Pfauenfedern besteckte Hirschgeweih im Siegel. (Vide unten).

Complicirter ist das Wappen der Gemeinde *Dagmarsellen*. Den Fuss des Schildes nimmt ein Dreieck ein; im Schildeshaupt steht ein T, heraldisch rechts ein Baum-

strunk, links ein Kleeblatt. Damit sollten wohl die physikalischen Verhältnisse des Ortes angedeutet werden. (Fig. 4.)

Der Twing *Ebersecken* war nach Aufhebung des dortigen Klosters an's Cisterzienserkloster Rathhausen gefallen. Das Twingsiegel von 1737 zeigt daher unter dem Buchstaben E im Schildeshaupt das Cisterzienser-Wappen. Ein späteres Siegel dagegen zeigt im ersten und vierten Felde des quadrierten Schildes den rot und schwarz geschachten Cisterzienser-Balken, im zweiten und dritten Felde die auf Wolken tronende Madonna. Endlich wurde ein drittes Siegel eingeführt, welches über dem Cisterzienser-Wappen Inful und Stab mit der Inschrift G E zeigt.

Egolzwyl führt 1730 ein Egli im Wappen, über dessen Kopf ein Stern steht, während im Schildesfuss ein E angebracht ist; 1798 im roten Felde einen fliegenden Fisch. (Fig. 5).

Die Gemeinde *Ettiswyl* führt im senkrecht getheilten Schilde links ein E, heraldisch rechts das Wappen der Herrschaft Wyher: den grün und gelb getheilten Schild. (Fig. 6).

Die Gemeinde *Fischbach* führt 1730 einen gekrümmten, einem Regenwurm ähnlichen Fisch im Wappen (Fig. 7); 1798 einen im Bach schwimmenden Fisch, unter dem die Buchstaben F B stehen. Der Twingherr von Fischbach dagegen führt im XVII. Jahrhundert als Herr zu Casteln, Ballwyl und Fischbach im quadrierten Schilde in Feld 1 und 4 das Wappen von Ballwyl, im zweiten Feld das Wappen von Casteln, im dritten Fischbach. Im Herzschild das Familien-Wappen der Sonnenberg. Der Fisch erscheint hier in gebogener Stellung.



S. der Herren von Sonnenberg.

Bescheiden ist das Wappen von *Gettau*: ein lateinisches G in einem Kranze, das 1798 durch die helvetischen Nationalfarben ersetzt wurde. (Fig. 8).

Recht kunstlos ist das Siegel der Gemeinde *Grossdietwyl*, welches den Kirchenpatron St. Johann den Täufer mit dem Kreuze präsentiert. Die Inschrift lautet: DIETWIL.

Hergiswyl besass zwei Siegel aus dem XVIII. Jahrhundert, das kleine, von c. 1730, zeigt das Osterlamm mit Nymbus und Fahne, darüber die Initiale H. Das neuere, grössere Siegel, von c. 1780, stellt das Lamm ohne Nymbus dar. Legende: DER G: MEIND. HERGISWYL.

Die Gemeinde *Luthern* besass zwei ganz verschiedene Siegel. Das grössere Ovalsiegel stellt das Brustbild des Kirchenpatrons, des Bischofs Ulrich dar, neben welchem

die Buchstaben L V angebracht sind. Die Inschrift lautet : S . VOLRICH . LVTERE. (Fig. 12).

Das kleine Rundsiegel ohne Inschrift dagegen würde Jedermann für ein Privatsiegel halten; denn es zeigt — gleich dem Wappen der aus Luthern stammenden Familie Bircher, — über einem grünen Dreiberg, ein gebogenes Stechpalmenblatt in weissem Felde. Das Wappen rührt ohne Zweifel daher, dass 1414 Hans Bircher den Twing Luthern von den Herren von Hünenberg erkaufte, und dass seither seine Nachkommen als Untervögte siegelten. (Fig. 9).

Auch das Wappen der Gemeinde *Mehlsecken* und *Langnau* ist aus einem Familienwappen entstanden. Es zeigt über einem Dreiberg ein Metzgerbeil zwischen zwei Sternen. (Fig. 10).

Sehr poetisch ist das Gemeindewappen von *Nebikon*: über einem Dreiberg rechts die Sonne, links der Halbmond. (Fig. 11).

Der Twing *Niederwyl* führt in seinem kunstlos gearbeiteten Siegel den zwischen zwei Palmenzweigen stehenden hl. Nikolaus, daneben die Initialen N W.

Die Twinggemeinde *Roggliwyl* und *Pfaffnau* dagegen behielt das Wappen ihrer schon im XIV. Jahrhundert erloschenen Gerichtsherrn, der Ritter von Pfaffnach, bei : in Blau zwei weisse Schrägbalken, begleitet von 1, 3, und 1 goldenen Lilien. (Fig. 13).

Reiden führt, von c. 1728-1797, im gespaltenen Schilde rechts das Johanniterkreuz, links ein R. (Fig. 14), 1798 wurden die helvetischen Farben in's Gemeindesiegel aufgenommen und als Schildhalter der s. g. Riese von Reiden oder wilde Mann, unter einem Eichenstrunke sitzend. (Fig. 15).

Beim Wappen von *Schötz*, das schon im März 1722 erstellt wurde, haben wir wieder ein Privatwappen vor uns, das ein zum Schildrand reichendes Kreuz zeigt, zwischen dessen Armen vier Sterne stehen. Über dem Schilde steht zwischen zwei Sternen ein S. (Fig. 16).

Ächt heraldisch ist das Wappen der Gemeinde *Uffhusen*, nachgebildet dem Wappen der Edlen von Schwertschwende : im weissen Feld, auf einem rotem Dreiberg, drei eiserne Schwerter mit schwarzem Griff. (Fig. 17).

Die Gemeinde *Uffikon* entlehnte ihr Siegel den Symbolen des Kirchenpatrons Jakobus, nämlich den Pilgerstab, neben dem rechts die Jakobsmuschel, links die Initiale V gestellt wurde. (Fig. 18).

Weniger befriedigt den Sfragistiker das Siegel von *Wauwyl*, das über einem Dreiberg ein zwischen zwei Sternen gestelltes W und darüber die gegen einander gekehrten, sich berührenden Buchstaben DCI zeigt.

Die Gemeinde *Wykon* führt im Siegel den legendären weissen Löwen der Herrn von Wykon in Blau, wobei sie allerdings durch das im XVI. Jahrhundert staatlich adoptirte Wappen der Schlossvogtei Wykon irre geleitet wurde, wenn nicht durch ein Panner. Auffällig ist der Bericht der Sechszehner im Rate von Speier vom 3. August 1320, wonach das Panner von Wykon im Heere Herzog Leopolds von Österreich an der Belagerung von Speier sich beteiligte ¹⁾. (Fig. 19).

Bescheidener führt *Zell*, wo eine dem Bischof Martin geweihte Kirche existiert, eine bischöfliche Inful im Siegel. (Fig. 20).

¹⁾ Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier, I, 221.

II. Die zweite Landvogtei Luzerns war *Rothenburg*, später meist das Amt Hochdorf genannt. Im Lager zu Alexandria verlieh Cardinal Schiner am 9. August 1512 der Landvogtei das Recht, in ihrem Panner über der roten Burg im weissen Felde die päpstlichen Schlüssel mit der Tiara zu führen. Dieses Pannerbild erscheint auf den oben erwähnten Münzen, Medaillen, sowie auf zahlreichen Bildern (Kapellbrücke) und den im Museum liegenden Amtsfahnen. Allein ein Amtssiegel besass Rothenburg bis 1653 nicht. Erst zur Besiegelung des grossen Bundesbriefes von Hutwyl im Bauernkriege wurde in aller Eile aus einem Privatsiegel ein Amtssiegel erstellt, dessen Bild dem Pannerbriefe von 1512 entsprach. Der Siegelstecher fand aber nicht mehr Zeit, die Inschrift ganz zu ändern, so lesen wir denn heute noch: S'HANS....ER. ANNO 1644. Das Siegel wurde später niemehr gebraucht. (Fig. 21).

Erst seit dem 13. November 1722 siegelten Stadt und Gericht Rothenburg mit einem kleinen Siegel, das im weissen Felde die rote, von zwei Türmen flankirte Burg mit dem offenen Tore zeigt. Daneben stehen die Buchstaben R . B . Auffällig ist, dass auf diesem kleinen Siegel der Steinsatz gerade so angedeutet ist, wie auf den Siegeln der Vögte von Rothenburg aus dem XIII. Jahrhundert.

Das grösste Siegel, welches in dieser Landvogtei vorkommt, ist jenes der Gemeinden *Adelwyl* und *Neuenkirch*. Es stellt den Bischof Ulrich dar, mit Inful, Stab und Buch. Die Inschrift des 1723 im Januar zuerst benutzten Siegels lautet: ADELLWIL. NEWENKIRCH.

Für die Gemeinde *Ballwyl* siegelt bis 1798 der Twingherr mit dem Wappen der Ritter von Ballwyl, dem silbernen Einhorn in Blau.

Der alte Hof *Bärtiswyl* führt in seinem Siegel den Kirchenpatron Mauriz, der eine Ritterlanze hält; daneben die Initialen H B.

Auch die Gemeinde *Buchenrein* nahm 1734 ihre Patronin, die hl. Barbara, in's Siegel auf. Inschrift: BUCH REIN. Der Murbach-Luzernerische Hof dagegen führte ein redendes Wappen: eine Buche in Gold.

Die jetzt nicht mehr existierende Gemeinde *Berghof* führte im Siegel das Bild des hl. Bartholomeus mit den Buchstaben B . H .

In einem Aufschlage vom 1. September 1722 heisst es, das Instrument sei besiegelt mit « hieruf getruckhten Berghofss New gemachten Pütschaft, mit sich führente des hl. apostels Bartholomei bildnüess alss der Berghöfen Pfarkirche Römerschwil Patron ». In einem Akt vom 1. Juni 1722 aber: « mit hieruf gedruckhtem dess Berghofs New gemachtem und zum Ersten Mahl gebruchtem Pütschaft. »

Die Gemeinde *Dierikon* führt im Siegel eine Seerose. (Fig. 22).

Das Gericht *Emmen* führt seit 2. November 1722 im Siegel den Gerichtsbaum: die entwurzelte Linde. Inschrift: GRICHT . EMMEN. (Fig. 23). Im Pfarrsiegel von 1725 dagegen erblicken wir den Kirchenpatron St. Mauriz mit der Fahne.

Der Murbach-Luzernerische Meyerhof Emmen hiewieder führt im Wappen drei Doppelangeln in Blau. Als Twingherrn von Emmen siegeln die Feer mit diesem Wappen.

Heraldisch bemerkenswert ist das Siegel von *Eschenbach*, gebraucht seit 22. November 1722. Es zeigt über dem von den Freiherrn von Eschenbach geführten schwarzen Angelkreuz in Gelb ein geöffnetes Burgthor, flankirt von zwei niedern

Türmen. Vielleicht liegen hier, wie im Siegel von Rothenburg, Reminiscenzen an die ehemalige Gestalt der Burg vor, deren Trümmer zum Bau der Kirche in Rüthi verwendet wurden. (Fig. 24).

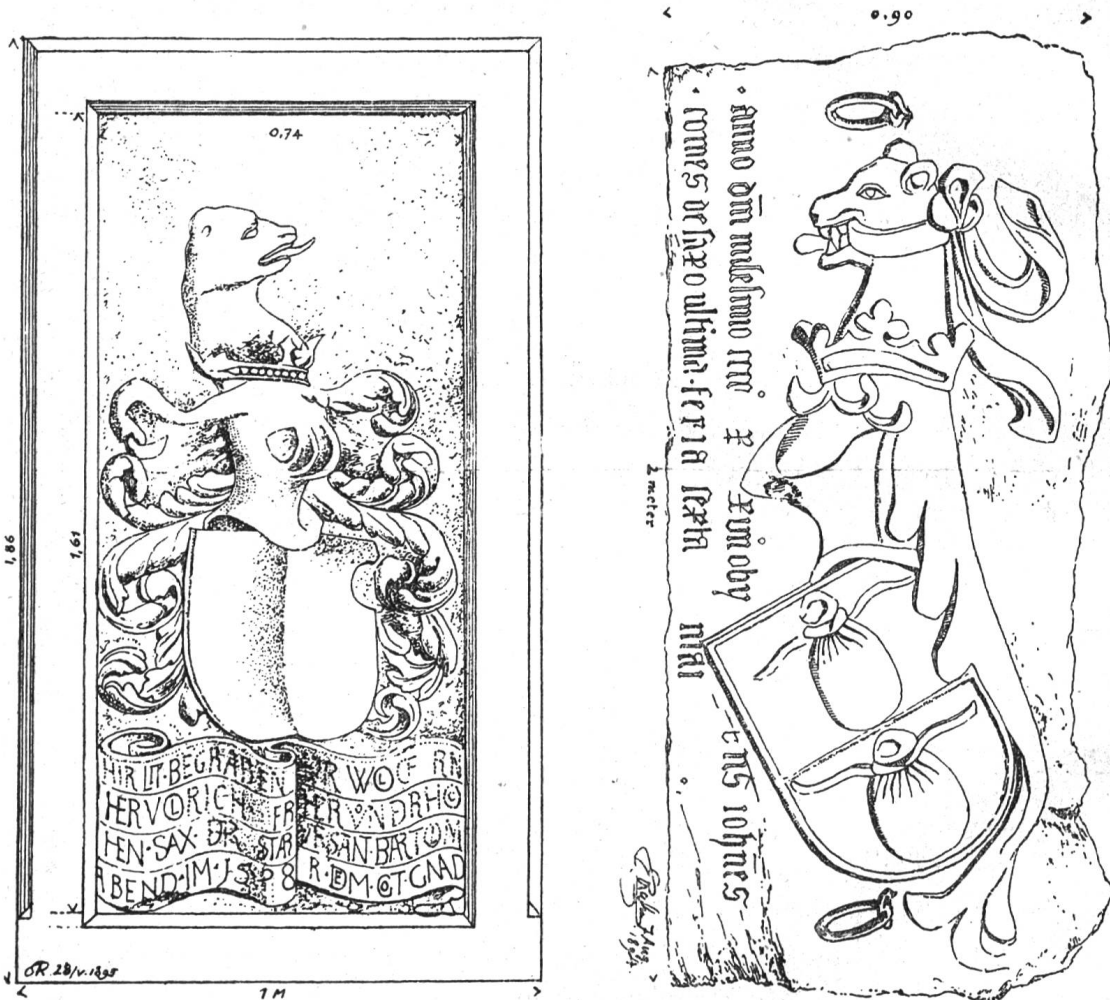
Auffällig ist durch seine Grösse das seit Januar 1723 verwendete Gemeindesiegel von *Geüensee*. Dasselbe stellt wieder die Burg Rothenburg vor, zwischen deren Türmen die gekreuzten päpstlichen Schlüssel unter der Tiara stehen. Als Schildhalter erblicken wir Bischof Ulrich und St. Jakob. Unten stehen zwischen drei Rosen die Buchstaben G . G . (Fig. 25).

(Fortsetzung folgt.)

Zwei Saxische Grabsteine.

Von J.-R. RAHN.

In mehreren Abhandlungen ¹⁾ über die Herren von Sax zu Misox hat Theodor von Liebenau eines Grabsteines gedacht, der sich zu Kästris, einem unterhalb Ilanz am



rechten Ufer des Vorderrheines gelegenen Dorfes befindet. Eine Studienreise im Jahre 1894 bot Gelegenheit, demselben nachzuforschen. Er ist leidlich erhalten, aber schlecht

¹⁾ I Sax, signori e conti di Mesocco. (Bollettino storico della Svizzera italiana. Anno XI, 1889, p. 20). Th. von Liebenau. Die Freiherren von Sax zu Hohensax. (Jahrb. des Vereins « Adler ». Neue Folge. Bd. I, 1891, p. 121). Ders. Die Herren von Sax zu Misox. (Beilage zum Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden, 1889, S. 15).